

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 45

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** Fornerod, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93790>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dorf oder selbst nur eine Häusergruppe, eine Anhöhe, eine Waldbarzelle, überhaupt Terrainabschnitte, deren Besitz von großer Wichtigkeit ist, die der Divisionär als Anhaltspunkte, als den Schlüssel seiner Aufstellung betrachtet, bieten immer Raum genug, um ein Halbbataillon einzunisten und sicherlich wird man die Zahl nicht zu groß finden, wenn der Feind, der das gleiche Interesse am Besitze dieser Terrainabschnitte haben wird, ganze Jägerbataillone, ganze Regimenter gegen dieselben dirigirt.

Es wird zugegeben, daß in vereinzelten Fällen auch eine Kompanie genügen kann, aber in unsrern heutigen Verhältnissen, wo alle Waffen in großen Massen agiren (mehrere Bataillone, mehrere Batterien, mehrere Schwadronen vereint), bleibt dies die Ausnahme. Die Organisation aber hat sich nach der Verwendungswise zu richten, welche die Regel ist und das ist sicher die Verwendung in größern Massen. Wenn wir nun die Formation von wenigstens Halbbataillonen verlangen, so ist dies gewiß nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß ein solches Halbbataillon nicht stärker wäre, als zwei Kompanien eines französischen oder preußischen Jägerbataillons oder  $1\frac{1}{2}$  Kompanien eines österreichischen Jägerbataillons.

Man hat zwar gegen die Formation in Bataillone vielfach eingewendet, daß es ja dem Divisionär unbenommen bleibe, die seinen drei Brigaden zu je zwei Kompanien zugetheilten Schützen zu größern Massen zu vereinigen und unter das Kommando von Offizieren des eidgen. Stabes zu stellen.

Wenn es richtig ist, daß die Verwendung in größern Massen taktisch Regel ist, so ist dieses Palliativmittel jedenfalls verwerflich, die Detachirung einzelner Corps von ihren gewohnten Verbänden und zwar im Augenblicke der Gefahr ist etwas so Abnormes, und von den betreffenden Führern und Truppen so Gehästes, daß man sich kaum getrauen wird diese Operation vorzunehmen, sobann sind bei unsrerm Mangel an Stabsoffizieren in solchen Verhältnissen keine für die Kommandos von Schützenbataillonen verwendbar und eine so gewaltsam zusammengeschweißte Truppe, in der Führer und Untergebene sich nicht kennen, würde gewiß keine guten Dienste, am allerwenigsten die Dienste eines Elitencorps leisten.

Wir sind daher für Schützenbataillone mit beständiger Organisation und eigenen aus der Truppe selbst hervorgegangenen Stabsoffizieren als Bataillons-Chefs.

Nicht nur in Bezug auf Formation, sondern auch in Bezug auf Instruktion sind die gegenwärtigen Scharfschützen der an sie gestellten Aufgabe nicht gewachsen.

Was wir an der Instruktion hauptsächlich durchzuführen haben ist die einseitige Ausbildung in der Schießkunst.

(Schluß folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Oct. 1865.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1866 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Besluß des Bundesrates vom 7. November 1858 folgende:

- 1) Nach dem Schluß der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je vier Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denselben von Thun) mitgegeben, deren Lohnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag, bestimmt ist.
- 4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurses auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.
- 5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, an Sonntagen gar nicht, benutzt werden.
- 6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist einem anerkannt fachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.
- 7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.
- 8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückge-

- geben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müssten.
- 9) Von Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.
- 10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration auf jede andere, namentlich eine Mietvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;  
b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;

- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde; wer den Reitunterricht leite und endlich welches die Anzahl der Theilnehmer sei;  
d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

In Gewärtigung Ihrer diesfalligen baldigen Eröffnung zeichnet mit besonderer Hochachtung:

Der Vorsteher  
des eidg. Militär-Departements:  
J. Fornerod.

## Bücher-Anzeigen.

Soeben erschien bei Huber & Comp. in Bern und ist durch die Schweighauser'sche Sortiments-Buchhandlung (H. Amberger) in Basel zu beziehen:

BIOGRAPHIE  
DE  
**SAMUEL COTTLIEB CROSS**  
BRIGADIER AU SERVICE DE NAPLES  
PAR  
**R. de STEIGER.**  
Preis Fr. 1. 50.

In Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Hoffmann) in Berlin erschien soeben und ist durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel zu beziehen:

Hinterlassene Werke  
des Generals Carl von Clausewitz  
**über Krieg und Kriegsführung.**  
Zweite Auflage. Band VII—X.

Band VII. Der Feldzug von 1812 in Russland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und der Feldzug von 1814 in Frankreich. (Mit einer Karte von Russland.) 1 Thlr. 20 Sgr.  
Band VIII. Der Feldzug von 1815 in Frankreich. 1 Thlr.

Band IX. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Gustav Adolph, Turenne und Luxemburg. 1 Thlr. 10 Sgr.

Band X. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Sobieski, Friedrich dem Großen und Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sämtliche vier Bände, auf einmal genommen, werden zum Subskriptionspreise von 4 Thlr. erlassen, und sind auch nach Belieben in 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr. zu beziehen.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

## Kriegsbilder aus Amerika.

Von B. Estván,  
Oberst der Cavalerie der conföderirten Armee,  
Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel Estván's „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessiren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genötigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lese-Schönheiteste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die  
**Situations- und Terrain-Darstellung**  
auf dem  
Standpunkt des neuesten Fortschrittes  
bearbeitet von

P. Fine,  
K. Württ. Oberleutenant.  
Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.  
Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.